



Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Inline Skater Hockey Club Bockumer Bulldogs e. V.". Er hat seinen Sitz in Krefeld. Der Verein ist im Vereinsregister Abt. 40 des Amtsgerichts Krefeld unter der Vereinsregisternummer 2861 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Inline Skater Sports, insbesondere des Inline Hockeysports, Unterstützung gemeinnütziger Institutionen sowie die Einbindung von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein nimmt mit seinen Mannschaften am Spielbetrieb des Verbandes Inline-Skaterhockey Deutschland (ISHD) teil und unterliegt damit den Bestimmungen dessen Wettkampfordnung (WKO) und Deutschen Spielregeln Inline-Skaterhockey in der jeweiligen Fassung**.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden, o. ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

4. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18. Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die jugendlichen Mitglieder in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst. Für sie gilt neben der Satzung die Jugendordnung in der jeweiligen Fassung.

2. Fördermitgliedschaft

Jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Assoziierte Mitgliedschaft

Als assoziierte Mitglieder können natürliche Personen befristet für maximal sechs Monate von Mitgliedern des Vorstandes aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht*.

4. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als ordentliches, als Förder- oder als assoziiertes Mitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Mitgliedsausweis)*.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung (Brief oder Fax mit eigenhändiger Unterschrift) zum Vierteljahresende, gerichtet an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, muss für eine Wirksamkeit die Kündigung sowohl vom Minderjährigen als auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden**.
2. durch Ausschluss: dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 3/5 aller Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

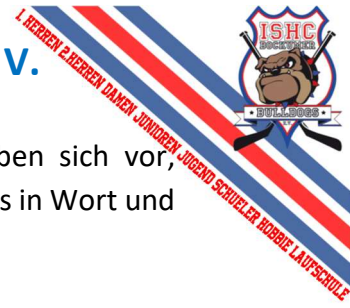
3. bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit durch Vorstandsbeschluss mit 3/5 Mehrheit. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten*.
4. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).
5. Assoziierte Mitglieder können vom Vorstand wieder ausgeschlossen werden*.
6. Die assoziierte Mitgliedschaft endet mit der Entscheidung über die ordentliche Mitgliedschaft.
7. Assoziierte Mitglieder können vom Vorstand wieder ausgeschlossen werden*.
8. Die assoziierte Mitgliedschaft endet mit der Entscheidung über die ordentliche Mitgliedschaft.

5. Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z. B. Ersatzleistung),
 - zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Spiel- und Trainingserlaubnis in allen oder nur bestimmten Sportstätten oder
 - mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
2. Geldstrafen der ISHD, die gegen Mitglieder des Vereines verhängt werden oder Geldstrafen der ISHD, die gegen den Verein verhängt werden und die von Mitgliedern des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sind von diesen nach Aufforderung unverzüglich zu zahlen**.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.



2. Alle Mitglieder, insbesondere die Funktionsträger und Spieler, haben sich vor, während und nach Spielen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins in Wort und Tat so zu verhalten, dass der Ruf des Vereins nicht geschädigt wird.
3. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Jedes Mitglied erhält kostenlos ein Exemplar der Satzung und aller Vereinsordnungen.
Änderungen der Vereinsordnungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

7. Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.

8. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und/oder durch öffentliche Bekanntmachung auf der Vereinshomepage mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und/oder durch öffentliche Bekanntmachung auf der Vereinshomepage mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen***.
4. Mitglieder dürfen sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter

schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Anträge zur Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und des Haushaltsplans müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit der Einladung in vollem Wortlaut bekanntzugeben.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
5. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und 7. Satzungsänderungen.

Dazu ist die Anwesenheit mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

11. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25 %, jedoch 16 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Beschlussfähigkeit mit

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder --mit Ausnahme des Vorstands-- festgestellt werden.

- Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatz. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründung.

12. Der Vorstand

- Die Aufgaben des Vereins werden erledigt vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart***.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden/Schriftführers, des Kassenwartes wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt***.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffender Bestätigung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Diese Bestätigung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Schiedsrichterobmann, den Trainern, den Teamleitern, dem Pressewart und weiteren, vom Vorstand im Einzelfall zu berufenen Personen.
- Geschäftsführer, Schiedsrichterobmann, Trainer und Pressewart werden vom Vorstand berufen. Die Teamleiter werden vom Team/der Mannschaft gewählt. Soweit dies nicht geschieht, werden sie vom Vorstand bestimmt***.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt.
8. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

13. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und lässt diesen von der Mitgliederversammlung genehmigen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird Jahresbericht erstellt. Änderungen des genehmigten Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen befreien.

14. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder***

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende besitzt die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied.
3. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Er besitzt Anhörungsrecht innerhalb der Vorstandssitzung, jedoch kein Stimmrecht.

15. Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
3. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

16. Gesperrte Trikotnummer***

Die Trikotnummer 68 wird zu Ehren von Tobias Pasch für alle Mannschaften des Vereins, die am Spielbetrieb der ISHD teilnehmen, nicht mehr vergeben. Spieler, die zur Zeit dieser Beschlussfassung ein Trikot mit der 68 tragen, erhalten vom Verein kostenlos ein Trikot mit einer anderen Rückennummer.

17. Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

18. Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

19. Übergangsvorschriften zu Punkt 12 Abs. 3 und Punkt 15 Abs. 1

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden einmalig die Hälfte der nach dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer auf 1 Jahr gewählt. Die betroffenen Ämter werden vom Vorstand der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Nach Ablauf dieser Zeit gelten für diese Ämter bei Neu- oder Wiederwahl die Vorschriften der Punkte 12 Abs. 3 und 15 Abs. 1.

20. Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins zwingend erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

21. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.11.2000 von Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die

Satzung vom 23.03.1998 und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

* Die so gekennzeichneten Satzungsbestimmungen wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.05.2001 geändert und in diesen Text eingearbeitet.

** Die so gekennzeichnete Satzungsbestimmung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2006 geändert und in diesen Text eingearbeitet.

*** Die so gekennzeichnete Satzungsbestimmung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2009 geändert und in diesen Text eingearbeitet.

**** Die Satzung wurde am 18.01.2017 wörtlich übernommen und von den neuen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Krefeld, den 18. Januar 2017



Uwe Bramer
1. Vorsitzender



Jan-Eric Norbistrath
2. Vorsitzender



Gernot Nöther
Kassenwart